

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.09.2023

Nr. 12/2023

#### <u>Inhaltsverzeichnis:</u> Seite

#### A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes – WVG – ; Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes "Reinsen" in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	162
3. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Bückeburg-	162
West/Sandfurth" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 geändert am 27.09.2023	102

#### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeburg	162
1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen	162
Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 30 "Wilhelmstraße: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Gemeinde Bad Eilsen)	163
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Gemeinde Lindhorst)	163
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 08.12.2011	164
1. Änderungssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben	164
2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen	165
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Flecken Hagenburg vom 13.12.2011	166

# C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

---

#### D Sonstige Mitteilungen

---

#### Anlagen:

zu: 3. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Bückeburg-West/Sandfurth" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 geändert am 27.09.2023
zu Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 30 "Wilhelmstraße: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Gemeinde Bad Eilsen)

160

#### A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes – WVG – Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes "Reinsen" in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes "Reinsen" wurde in der Verbandsversammlung am 29.04.2022 beschlossen und durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Wasserverbandsgesetz (WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Unter Anwendung der §§ 48 Abs. 2 und 3, 49 sowie 51-53 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Liquidation) wurden etwaige Gläubiger aufgefordert ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses beim Liquidator anzumelden

Die Veröffentlichung des Auflösungsbeschlusses erfolgte am 30.06.2022 im Amtsblatt Nr. 6/2022 des Landkreises Schaumburg. Der Liquidator bestätigte mit Schreiben vom 03.07.2023, dass keine Ansprüche geltend gemacht worden sind.

Der Wasserverband Reinsen ist somit seit dem 01.07.2023 aufgelöst.

Stadthagen, den 29.08.2023 Az. 67 44 03/01

Landkreis Schaumburg Der Landrat Im Auftrag

Fritz Klebe

3. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Bückeburg-West/Sandfurth" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 geändert am 27.09.2023

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird verordnet:

#### § 1

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes gem. § 1 Abs. 1 u. 2 der Verordnung wird im Bereich der Gemarkung Bückeburg entsprechend der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage) neu festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet verkleinert sich damit um eine Fläche von 6,2 ha. Die Karte ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

(Karte ist im Anschluss an Seite 166 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 27.09.2023

Landkreis Schaumburg

Der Landrat Jörg Farr

#### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

## 3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 4 und 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bückeburg am 14.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 8 erhält folgenden Inhalt:

#### § 8 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt zum 01.05.2006 in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeburg vom 22.06.2001 außer Kraft.

#### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Bückeburg, den 14.09.2023

Stadt Bückeburg

Wohlgemuth Bürgermeister

### 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen am 11.09.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen beschlossen:

#### Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrand-SchG). Diese bzw. dieser wird durch eine Stellvertretung unterstützt. In Ortsfeuerwehren mit mehr als 50 Mitgliedern in der Einsatzabteilung kann auf Antrag der Ortsfeuerwehr eine zweite Stellvertretung den Ortsbrandmeister unterstützen. Der Antrag ist mindestens 4 Monate vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer zweiten Stellvertretung über den Stadtbrandmeister bei der Stadt Stadthagen zu stellen. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die von der Ortbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister zuvor bestimmte Vertretung. Ansonsten wird die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister von der dienstältesten Stellvertretung vertreten.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Stadthagen erlassene "Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Stadthagen" zu beachten.

#### Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

